

## Zur Beachtung.

Der Stellenermittler darf nur die auf Grund des § 5 des Stellenermittlergesetzes von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Gebühren erheben.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung böser Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als für auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluss des Vermittlungsvertrages die für ihn zur Annahme kommende Lage mitzuteilen. Die Lage ist in den Beschäftigungsumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Der Anspruch des Stellenermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte ruht, wenn

- a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht annimmt,
- b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungsstermin gesündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,
- c) die Anstellung und Auszubildung des Auswärtigen unterblieben ist.

Der Anspruch des Stellenermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte ruht, wenn

- a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
- b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht annimmt,
- c) der Arbeitgeber den Eintritt der Stelle verhindert,
- d) die Anstellung und Auszubildung des Auswärtigen unterblieben ist.

Die bereits gezahlte Gebühr ist auf Ersuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurückzuzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuweichen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an die Ortspolizeibehörde.

Die Stellenermittler dürfen Dienstbücher (Gebührenbücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispaapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Stellenermittler haben über alle ihnen getriebenen Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis erteilt werden.

